

# Entgeltordnung für die Inanspruchnahme des Konzertsaaes im Konservatorium

## Paragrafen

- [§ 1 Grundsätze](#)
- [§ 2 Entgelt](#)
- [§ 3 Höhe der Entgelte](#)
- [§ 4 In-Kraft-Treten](#)

## Anlagen

- [Anlage](#)  
[Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen](#)

Auf der Grundlage des § 5 der GO des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 30.10.2002 folgende Entgeltordnung beschlossen.

### § 1 Grundsätze

Der Konzertsaal dient im Rahmen der Ausbildung von Orchestern, Ensembles und Chören zu Proben und Auftritten. Soweit er dafür nicht in Anspruch genommen wird kann er einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten (Foyer, Garderobe, Toiletten) zur Durchführung von Veranstaltungen, die dem besonderen Charakter des Hauses nicht zuwiderlaufen, Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Direktor des Konservatoriums.

### § 2 Entgelt

1. Gemäß § 8 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus wird für die Inanspruchnahme des Konzertsaaes ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Die Höhe der Entgelte ist in § 3 festgelegt.
3. Die Entgeltordnung findet keine Anwendung für Aktivitäten, bei denen das Konservatorium Mitveranstalter ist sowie bei Eigenveranstaltungen und Nutzungen durch die Stadt Cottbus.
4. Über die Minderung der oder die Befreiung von den Entgelten in besonders begründeten Fällen entscheidet die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.
5. Für die Nutzung des Konzertsaaes erfolgt der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Grundlage dafür bilden die allgem. Miet- und Nutzungsbedingungen, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung sind. Das Entgelt ist am Tag der Inanspruchnahme fällig. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

### § 3 Höhe der Entgelte

1. Bei Vermietungen an Fremdnutzer beträgt das Nutzungsentgelt für eine Nutzung von max. 6 Stunden 400,00 Euro, zuzüglich etwaiger Nebenkosten in tatsächlich angefallener Höhe (z.B. Klavierstimmer, Ausleihe Technik). Im Nutzungsentgelt sind enthalten: Grundbühnenaufbau, tontechnische Beschallung und Tonaufnahmen (ohne Tonträger).
2. Für nichtkommunale öffentliche Kultureinrichtungen, Einrichtungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und für gemeinnützig anerkannte Nutzer aus der Stadt Cottbus beträgt das Nutzungsentgelt:
  - für Veranstaltungen bis 3 h 200,00 Euro
  - für Veranstaltungen von 3 - 6 h 300,00 Euro
3. Bei Veranstaltungen über 6 Stunden erhöht sich das Nutzungsentgelt um 80,00 Euro pro angefangene Stunde; für die im Pkt. 2 aufgeführten Einrichtungen um 40,00 Euro pro angefangene Stunde.

### § 4 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16.12.1998 sowie der Punkt IV. des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2001 - Änderung der Entgeltordnungen ausschließlich aus Anlass der Umstellung auf den Euro - außer Kraft.

Cottbus, den 07.11.2002

gez. Siegfried Kretzsch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Cottbus, den 07.11.2002

gez. Rätzel  
Oberbürgermeisterin

### **Anlage** **Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen**

für die zeitweise Überlassung (Anmietung) des Konzertsaaes des Konservatoriums Cottbus

### **Abschnitt 1 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Nutzungsvertrages ist der Konzertsaal des Konservatoriums Cottbus (folgend –Konzertsaal- genannt). Der Nutzungsvertrag ist entsprechend der Nutzungsordnung bis 21 Tage vor Nutzungsbeginn mit dem Konservatorium Cottbus (folgend –Konservatorium- genannt) nach Antragstellung und Genehmigung abzuschließen. In diesem Nutzungsvertrag sind alle Mietgegenstände und

Zusatzleistungen zu vereinbaren. Die Mietdauer für Proben- bzw. Veranstaltungszeiten sind gesondert auszuweisen.

Der Mietgegenstand wird dem Mieter zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter bis 30 Minuten nach vertraglich vereinbarter Anmietung keine Mängel anzeigt bzw. fehlende Zusatzleistungen reklamiert. Das Konservatorium ist verpflichtet, die geltend gemachten Mängel sofort abzustellen. Mietminderung kann erst in Anspruch genommen werden, wenn der Mietgegenstand in angemessener Zeit nicht den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend übergeben wurde.

< Ohne Zustimmung des Konservatoriums dürfen durch den Mieter keine Veränderungen im bzw. am Mietgegenstand vorgenommen werden. Durch den Mieter verursachte Schäden sind umgehend anzuzeigen.

## **Abschnitt 2 Vertragsinhalt**

Die Entscheidung, ob und wieweit eine Veranstaltung für den Mietgegenstand geeignet und angemessen ist, trifft ausschließlich das Konservatorium in Abwägung des Veranstaltungsinhaltes. Alle vom eigentlichen Nutzungsvertrag abweichenden und sich eventuell kurzfristig ergebenden Änderungen sind nur rechtskräftig, wenn sie mit dem Konservatorium nachweislich und durch den im Vertrag genannten Verantwortlichen erfolgen.

Der Nutzungsvertrag muss sämtliche Zusatzleistungen des Konservatoriums gesondert ausweisen, insbesondere Termine von Werbemaßnahmen und -umfang, Kartenvorverkauf, Abendkassen-, Garderoben- und Einlassdienste, technische Leistungen sowie Vereinbarungen über das Erstellen von Ton- und Bildaufnahmen.

## **Abschnitt 3 Pflichten des Mieters**

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Bei allen Veröffentlichungen, Drucksachen und Publikationen sowie Presseangaben ist der Veranstalter anzugeben, um deutlich zu machen, dass ein geltendes Rechtsverhältnis zwischen Mieter/Veranstalter und Besucher/Nutzer besteht.

Der Mieter hat die Pflicht, einen Verantwortlichen gegenüber dem Konservatorium zu benennen, der im Zeitraum des bestehenden Miet- und Nutzungsverhältnisses erreichbar sein muss. Der Mieter kann diese Pflicht übertragen, hat dies aber dem Konservatorium mitzuteilen. Eine Übertragung kann nur an rechtsfähige natürliche Personen erfolgen.

Die gemieteten Räume und Instrumente sind ausschließlich zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck zu nutzen. Die Benutzung von Musikinstrumenten, die das Präparieren in jedweder Form voraussetzt, ist nicht gestattet. Für diesbezügliche Beschädigungen kommt der Mieter in vollem Umfang auf.

Die genutzten Räume (z.B. Garderoben, Foyer und Sanitäreinrichtungen) sind so zu verlassen, wie sie zum Nutzungsbeginn durch das Konservatorium übergeben wurden. Die Entsorgung von Papierresten, Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial und sonstigen ortsfremden und mitgebrachten Gegenständen hat durch den Mieter zu erfolgen und kann bei grober Vernachlässigungspflicht nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Der Mieter hat alle Sicherheits- und Brandschutzvorschriften einzuhalten. Die vorhandene Platzkapazität darf nicht überschritten und die vorhandene Bestuhlung nicht verändert werden.

## **Abschnitt 4 Pflichten des Vermieters**

Das Konservatorium ist zur Einhaltung der im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen und Zusatzleistungen verpflichtet; darüber hinaus können Veränderungen des Vertragsinhaltes nur im Rahmen der im Nutzungsvertrag vereinbarten Fristen schriftlich erfolgen.

Das Konservatorium ist verpflichtet, die Bau-, Sicherheits-, Gesundheits- und Brandschutzvorschriften einzuhalten, die die Grundlage der Vermietung sind. Es haftet ausschließlich für Schäden, die durch direktes Verschulden gegenüber dem Mieter entstanden sind, dies betrifft auch damit in Zusammenhang entstehende Folgeschäden und Regressansprüche.

Das Konservatorium ist bei Beeinträchtigung und Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bei Überschreiten der zulässigen Platzkapazität und eines gesetzlich erlaubten Lärmpegels berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. abzubrechen.

## **Abschnitt 5 Miet- und Nebenkosten**

Die Höhe des Entgeltes wird durch eine Entgeltordnung verbindlich geregelt.

## **Abschnitt 6 Werbung, Kartenverkauf, Gebühren**

Während der Mietdauer ist jegliche Fremdwerbung mit dem Konservatorium zu vereinbaren. Das Konservatorium kann Fremdwerbung, die nicht dem Interesse des Vermieters entspricht, versagen.

Grundsätzlich ist der Kartenvor- und Abendkassenverkauf Sache des Mieters, wenn dies nicht ausdrücklich im Mietvertrag anders vereinbart wurde.

Die Entrichtung von GEMA-Gebühren gehen immer zu Lasten und in Meldeverantwortung des Mieters.

## **Abschnitt 7 Haftung**

Der Mieter trägt das alleinige Risiko für den gesamten Mietzeitraum. Er haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste und Dritte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung wirken, entstehen. Der Mieter ist gehalten, zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden und deren Abwendung beizutragen, auch wenn Dritte als Verursacher in Frage kommen können.

## **Abschnitt 8 Vertragskündigung**

Der abgeschlossene Vertrag zwischen dem Mieter und dem Konservatorium kann nur im Rahmen der im Nutzungsvertrag vereinbarten Fristen beiderseitig gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung durch das Konservatorium erfolgt, wenn die im Nutzungsvertrag vereinbarten Bedingungen durch den Mieter nicht erfüllt werden oder voraussehbar ist, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden können.

Führt der Mieter die vereinbarte Veranstaltung nicht durch, ist er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und der Zusatzleistungen verpflichtet. Dabei sind ersparte Aufwendungen des Vermieters abzuziehen. Vorkosten und –leistungen sind in jedem Fall zu ersetzen.

Kann die geplante Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner die bis dahin angefallenen eigenen Kosten in gegenseitig nicht aufrechenbarer Weise. Als höhere Gewalt sind insbesondere Katastrophen, Unwetter, Unfälle mit Todesfolgen, Brände und Wasserschäden zu werten.

Ausfall oder das Nichteintreffen der für eine Veranstaltung durch den Mieter verpflichteten Referenten, Kursleiter, Künstler bzw. Ensembles sowie durch einen Arbeitskampf verursachte Störungen im Betriebsablauf hat das Konservatorium nicht zu vertreten.

### **Abschnitt 9 Schlussbestimmungen**

Die -Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen- zur Nutzung des Konzertsaaes des Konservatoriums Cottbus treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und sind Bestandteil jedes Nutzungsvertrages zur Anmietung/Nutzung des Konzertsaaes des Konservatorium Cottbus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme des Konzertsaaes im Konservatorium vom 30.10.2002 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus, den 07.11.2002

gez. Rätzel  
Oberbürgermeisterin